



15. Januar 2025

Projektausschreibung nach Artikel 6 Klima- und Innovationsgesetz

Projekte zu CO₂-Entnahme und -Speicherung,
inkl. Sektorkopplung



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Ziele	3
2.	Grundsätze	3
3.	Thematische Anforderungen an die Massnahmen	4
3.1.	Entwicklungsphase	4
3.2.	Anwendungsbereich und Quelle des abgeschiedenen CO ₂	4
3.3.	Abscheidetechnologie von CO ₂	6
3.4.	Mindestmenge von abgeschiedenem CO ₂	6
4.	Evaluationsverfahren	7
5.	Anforderungs- und Bewertungskriterien	7
5.1.	Formelle Anforderungskriterien	8
5.2.	Materielle Anforderungskriterien	8
5.3.	Bewertungskriterien	9
6.	Höhe der Finanzhilfe	10
6.1.	Anrechenbare Kosten	10
6.2.	Höhe der Finanzhilfe	10
7.	Zeitplan	11
8.	Fragen zum Ausschreibeverfahren	11



1. Allgemeine Ziele

Im Jahr 2050 fallen nach aktuellen Schätzungen noch schwer vermeidbare Emissionen im Umfang von ca. 12-14 Millionen Tonnen CO₂-eq pro Jahr an.^{1,2} Diese müssen durch CO₂-Entnahme und -Speicherung ausgeglichen werden, um das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dies entspricht etwa einem Viertel der heutigen Treibhausgasemissionen der Schweiz. Die verbleibenden schwer vermeidbaren Emissionen stammen hauptsächlich aus der Zementproduktion, der Kehrlichtverbrennung, der Landwirtschaft und der internationalen Luftfahrt. Der Bericht des Bundesrates vom Mai 2022 zeigt den Weg zum Ausbau von «CO₂-Entnahme und -Speicherung» auf.³

Mit dieser Ausschreibung sollen gezielt Massnahmen gefördert werden, die CO₂ an Punktquellen abscheiden oder aus der Atmosphäre entziehen. Dabei stehen folgende Projektarten im Vordergrund:

- **Pionierprojekte zur Abscheidung von CO₂ als Teil einer CCS- oder CCU-Prozesskette.** Projekte, die CO₂ an mittleren bis grossen Punktquellen abscheiden und dadurch ein hohes Mitigationspotenzial aufweisen.
- **Projekte, die mehrere CO₂ Punktquellen kombinieren.** Verbundprojekte (Cluster), die Synergien zwischen verschiedenen CO₂ Punktquellen gezielt ausnutzen. Das ist beispielsweise dann möglich, wenn verschiedene Unternehmen an ihrem jeweiligen Standort CO₂ abscheiden und als Cluster eine gemeinsame Infrastruktur für Verflüssigung, Zwischenlagerung und Transport des abgeschiedenen CO₂ nutzen oder sich gemeinsam Speicherkapazitäten sichern.
- **Projekte, die CO₂ abscheiden, um im Sinne der Sektorenkopplung Synergien zwischen den Energiebereichen herzustellen.** Unter Sektorenkopplung versteht man die Bemühungen, die Bereiche Strom, Wärme, Mobilität sowie Brenn- und Treibstoffe zu koppeln. Angesichts des hohen Energieverbrauchs bei der CO₂-Abscheidung ist eine hohe Integration dieser Aktivität in das Energiesystem erforderlich. Dies ist beispielsweise der Fall bei Projekten, die die Abwärme einer Industrieaktivität nutzen, um die CO₂-Abscheidung zu realisieren, oder die eine Wärmepumpe integrieren, um den Betrieb eines Fernwärmenetzes zusätzlich zur CO₂-Abscheidung zu gewährleisten. Dies gilt auch für Projekte, bei denen CO₂ abgeschieden und zur Herstellung erneuerbarer Treib- und Brennstoffe verwendet wird.
- **Projekte, die strategisch wichtige Infrastruktur integrieren.** Projekte, die die gesamte Prozesskette von CCS integrieren und dadurch Zugang oder Infrastruktur zum Transport oder zur Speicherung von CO₂ schaffen.

Das Budget für diese Ausschreibung ist auf maximal 100 Millionen CHF limitiert. Die eingegangenen und zulässigen Gesuche werden anhand von Bewertungskriterien (5.3) rangiert. Es können mehrere Projekte gefördert werden.

2. Grundsätze

Gestützt auf die strategischen Grundsätze der langfristigen Klimastrategie der Schweiz,¹ den Bericht des Bundesrates zum Ausbau von CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) und Negative-missionstechnologien³ sowie die Umsetzungsbestimmungen zum Klima- und Innovationsgesetz leiten sich folgende Grundsätze für diese Ausschreibung ab.

- **Die Emissionsminderung steht im Vordergrund.** Die Abscheidung und Speicherung von CO₂ wird nur für schwer vermeidbare Emissionen eingesetzt.

¹ [Langfristige Klimastrategie der Schweiz](#)

² [Bericht des Bundesrates zum Postulat 21.3973 «CO₂-neutrales Fliegen bis 2050»](#)

³ [Bericht des Bundesrates zum Ausbau von CCS und NET](#)



- **Umsetzung von Projekten zur Dekarbonisierung von Unternehmen.** Es werden Massnahmen unterstützt, die neuartige Technologien einsetzen. Im Fokus dieser Ausschreibung stehen die Abscheidung von CO₂ an Punktquellen oder aus der Atmosphäre und deren temporäre oder dauerhafte Speicherung. Forschungsprojekte an neuartigen Technologien werden nicht unterstützt.
- **Synergien identifizieren und nutzen.** Synergien zwischen verschiedenen Punktquellen (Cluster) sowie über Sektoren hinweg (Sektorkopplung) werden gewinnbringend genutzt. Die Integration von CO₂-Abscheidung in Ansätzen zur Kopplung von Energiesektoren, d. h. eine hohe Integration des Energieverbrauchs der Abscheidung in das Energiesystem oder eine Nutzung des CO₂ zur Herstellung erneuerbarer Treib- und Brennstoffe, ist ebenfalls erwünscht
- **Energieträger effizient nutzen.** Es ist auf einen sparsamen Einsatz von erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und die optimale Nutzung, auch über Sektoren hinweg zu achten.
- **Fossilfreie Energieträger nutzen.** Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet werden. Dies ist mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der zusätzliche Einsatz von fossilen Energieträgern für die Abscheidung von CO₂ ist ausgeschlossen.
- **CO₂ Abscheidung langfristig auf Netto-Null ausrichten.** Gestrandete Vermögenswerte⁴ bei Industrieanlagen und entlang der gesamten Prozesskette sollen vermieden werden. Beim Einsatz von Brückentechnologien wie CCU bei fossilen Quellen ist die Weiterentwicklung zu Netto-Null (d.h. dauerhafte Speicherung des CO₂) aufzuzeigen.

3. Thematische Anforderungen an die Massnahmen

3.1. Entwicklungsphase

Die Technologien und Lösungen, die im Rahmen der Massnahme eingesetzt werden, müssen sich in einer der folgenden Entwicklungsphasen (Art. 11 Abs. 1 KIV) befinden:

Tabelle 1: Entwicklungsphasen der Massnahmen

Entwicklungsphase	Eigenschaften
Demonstrationszwecke	Massnahmen die noch nicht in realem Massstab getestet und umgesetzt wurden.
Marktzulassung und Markteinführung	Massnahmen die mindestens einmal im realen Massstab umgesetzt wurden.
Marktdiffusion	Massnahmen die bereits mehr als einmal umgesetzt wurden, aber bei denen weiterhin nicht beherrschbare Umsetzungsrisiken bestehen.

3.2. Anwendungsbereich und Quelle des abgeschiedenen CO₂

Massnahmen sind einem oder mehreren der unten aufgelisteten Anwendungsbereiche (Tabelle 2) und einer in Tabelle 3 aufgeführten Quelle zuzuordnen.

⁴ Gestrandete Vermögenswerte in CO₂-Abscheide-, Transport- oder Aufbereitungsinfrastruktur, die vor ihrer Abschreibungsdauer aufgrund veränderter Rahmenbedingungen unter Netto-Null 2050 nicht mehr verwendet werden. Nicht möglich sind Finanzhilfen für langfristig angelegte Massnahmen in Anlagen, die gemäss heutigem Wissensstand mittelfristig ersetzt werden oder in Folge der Dekarbonisierung ihren Betrieb mittelfristig einstellen werden, wie dies bei der Raffinerie fossiler Brenn- und Treibstoffe oder bei Reservekraftwerken für die Winterreserve der Fall ist.

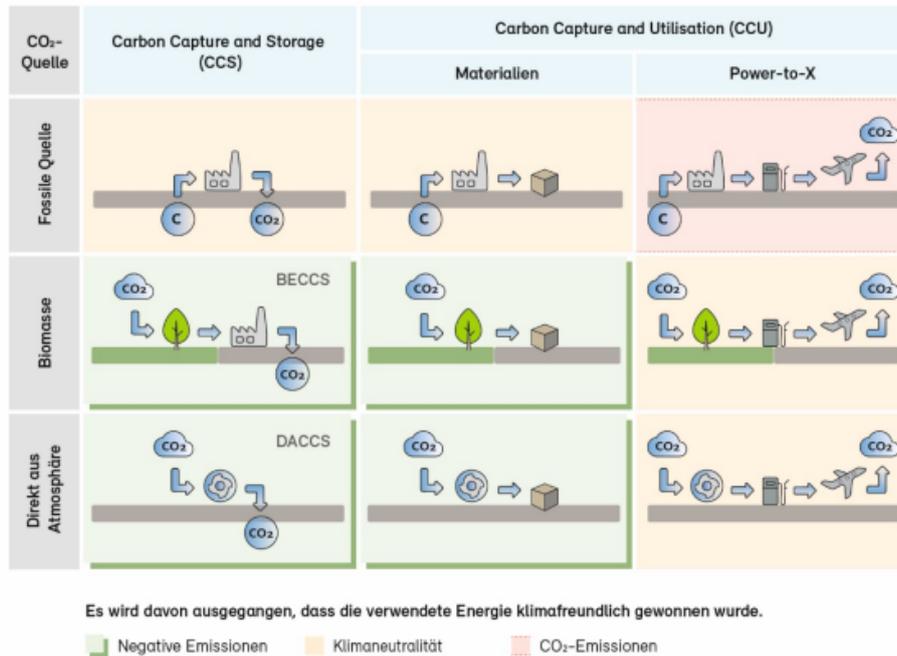


Abbildung 1: Anwendungsbereiche von CO₂ Abscheidung und deren Klimawirkung aus dem [Bericht des Bundesrates vom Sep. 2021 in Erfüllung des Postulates 18.4211](#) .

Tabelle 2: Anwendungsbereiche der Massnahmen zur Abscheidung von CO₂

	Beschreibung	CO ₂ -Quelle	CO ₂ -Speicherung
A1	fossiles oder prozessbedingtes CCS	fossil	dauerhaft, geologisch ⁵
A2	fossiles oder prozessbedingtes CCUS	fossil	dauerhaft, in Produkten (z.B. Recyclingbeton) ⁶
A3	fossiles oder prozessbedingtes CCU	fossil	temporär, in Produkten (z.B. synthetische Treibstoffe) ⁷
A4	Bioenergie-CCS (BECCS)	biogen	dauerhaft, geologisch ⁵
A5	Bioenergie-CCUS (BECCUS)	biogen	dauerhaft, in Produkten (z.B. Recyclingbeton) ⁶
A6	Bioenergie-CCU (BECCU)	biogen	temporär, in Produkten (z.B. synthetische Treibstoffe) ⁷
A7	Direkte Luftentfernung – CCS (DACCS)	atmosphärisch	dauerhaft, geologisch ⁵
A8	Direkte Luftentfernung – CCUS (DACCUS)	atmosphärisch	dauerhaft, in Produkten (z.B. Recyclingbeton) ⁶
A9	Direkte Luftentfernung – CCU (DACCU)	atmosphärisch	temporär, in Produkten (z.B. synthetische Treibstoffe) ⁷

⁵ Die Anforderungen an die Permanenz der dauerhaften Speicherung, dem Ausweisen von Leckagen und der Berichterstattungspflicht orientiert sich am neuen Anhang 19 der teilrevidierten CO₂-Verordnung zur Speicherung und chemischen Bindung von CO₂ (Stand Vernehmlassung). So muss die geologische Speicherung in einer in der Schweiz genehmigten und im Grundbuch eingetragenen Speicherstätte oder in einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte im Ausland erfolgen.

⁶ Die Anforderungen an die Permanenz der dauerhaften Speicherung, dem Ausweisen von Leckagen und der Berichterstattungspflicht orientiert sich an der teilrevidierten CO₂-Verordnung (Stand Vernehmlassung). Bei Produkten, die chemisch CO₂ binden, darf dieses weder beim Gebrauch noch im Rahmen der Entsorgung des Produkts in die Atmosphäre gelangen können (im Sinne der Anforderungen im EHS und bei der Verminderungsverpflichtung).

⁷ Ab dem 1. Januar 2025 sieht die Gesetzgebung die Pflicht vor, die Schweizer Produktion von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen (sowie von erneuerbarem und fossilem Wasserstoff) in einem Herkunftsnachweissystem zu erfassen. [Erneuerbare Treib- und Brennstoffe \(eTS/eBS\) – Pronovo AG](#)



Falls eine Massnahme unter den Anwendungsbereich A3 fällt, muss das Unternehmen, welches das CO₂ abscheidet, in seinem Fahrplan darlegen, wie das CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird. Das Unternehmen, welches das CO₂ temporär nutzt, muss in seinem Fahrplan darlegen, wie bis 2050 auf CO₂ aus biogenen oder atmosphärischen Quellen umgestellt werden kann (Anhang 2 - Ziff. 3.5, KIV).

Tabelle 3: Quelle des abgeschiedenen CO₂

	Beschreibung	CO ₂ -Quelle
S1	Anlagen mit prozessbedingten CO ₂ -Emissionen, wie Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern	fossil / (biogen)
S2	Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a und c der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA) ist	fossil / biogen
S3	Punktquelle – aus Abscheidestrom (z.B. Biogasaufbereitung)	biogen
S4	Punktquelle – aus Verbrennungsprozess	biogen
S5	Bestehenden Anlagen für die Produktion von Hochtemperaturprozesswärme von 800 Grad Celsius oder mehr	fossil / biogen
S6	Atmosphäre	atmosphärisch

Es ist von Vorteil, wenn Ansätze zur Abscheidung und Nutzung oder Speicherung von CO₂ (Anwendungsbereiche A1-A9) mit weiteren Massnahmen zur CO₂ Abscheidung (intersektoriell) oder mit anderen Energiesektoren (intrasektoriell, Sektorkopplung) kombiniert und dadurch Synergien genutzt werden. Für die Beurteilung der Bewertungskriterien werden die Gesamtwirkung und die Gesamtkosten der Massnahmen betrachtet. Die Mindestanforderung an die Menge an abgeschiedenem CO₂ bleibt unverändert. Bei der Kombination von mehreren Massnahmen (Bsp. Sektorkopplung) ist der systemische, technische und finanzielle Zusammenhang der Massnahmen aufzuzeigen. Nicht förderfähig sind jedoch technische Elemente, die vollständig in den Markt integriert sind oder für die parallel Finanzierungsinstrumente existieren, wie z. B. eine photovoltaische Solaranlage oder ein Fernwärmenetz. Wenn solche Elemente Teil des Gesamtprojekts sind, sind ihre Kosten separat auszuweisen und werden bei der Schätzung des Förderbetrags nicht berücksichtigt.

3.3. Abscheidetechnologie von CO₂

Technologien oder Verfahren zur Abscheidung von CO₂, die zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen und nicht im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für den zusätzlichen Strom, der für die Abscheidung und Verflüssigung von CO₂ benötigt wird, ist über die gesamte Nutzungsdauer der Massnahme Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden. Entsprechende Einkäufe von erneuerbarem Strom sind mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Diese mit den geförderten Massnahmen zusammenhängende Verpflichtung ist im Fahrplan abzubilden (vgl. Richtlinie «Netto-Null Fahrpläne», Kapitel 6.6: Massnahmenplan) und ist Teil der Verfügung der Finanzhilfe (Anhang 2 – Ziffer 3.4, KIV). Wird die im Fahrplan festgehaltene Verpflichtung nicht fristgemäss umgesetzt, kann die Finanzhilfe gemäss Subventionsgesetz (SuG) anteilmässig zurückgefordert werden.

3.4. Mindestmenge von abgeschiedenem CO₂

Für Massnahmen zur Abscheidung und temporären oder dauerhaften Speicherung von CO₂ (Anwendungsbereiche A1-A9) gilt ein Schwellenwert von mindestens 5'000 Tonnen CO₂ pro Jahr. Die Massnahme der CO₂ Abscheidung muss sich in einem entsprechenden Mitigationspotenzial niederschlagen. Das heisst, es muss zu einer im Gesuch beigelegten Netto-Null Fahrplan ausgewiesenen Verminderung oder Erzielung von Negativemissionen im Umfang von 5'000 Tonnen CO₂ pro Jahr führen.



4. Evaluationsverfahren

Die im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Gesuche werden anhand der Kriterien im vorliegenden Dokument bewertet. Die übrigen rechtlichen Anforderungen sind in der [Richtlinie «Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen»](#) festgelegt. Die Ausschreibung folgt einem zweistufigen Evaluationsverfahren.

1. Zunächst wird ein Pre-Proposal (maximal 20 Seiten, siehe Formular «Pre-Proposal») eingereicht und von der Expertengruppe des BFE und des BAFU bewertet. Das Pre-Proposal beschreibt den allgemeinen Inhalt der Massnahme (Emissionsquelle, Technologie und Anlagen, CO₂-Verminderung/Negativemissionen) und ihren Kontext (Innovationsgrad, Anwendungspotenzial) und enthält eine Abschätzung der Kosten für die Realisierung (CAPEX) und allenfalls den Betrieb (OPEX).
2. Falls das Pre-Proposal gemäss den Anforderungs- und Bewertungskriterien positiv beurteilt wird, werden die Gesuchstellenden eingeladen, ein vollständiges Gesuch (gemäss dem Formular «Full-Proposal») einzureichen. Das Full-Proposal liefert detailliertere Informationen zur Massnahme und dem Vorgehen bei ihrer Realisierung, ihrem Bezug zum Netto-Null-Fahrplan, den erwarteten Verminderungen von CO₂-Emissionen bzw. der erwarteten Negativemissionen sowie den Kosten.

In der Stufe der Pre-Proposal steht die Prüfung der formellen Kriterien im Fokus. Die materiellen Anforderungskriterien und die Bewertungskriterien werden in dieser Phase noch nicht abschliessend bewertet, es wird jedoch eine informelle Einschätzung der Fachexperten auf die Erfolgchancen abgegeben. Ein Netto-Null Fahrplan muss zum Zeitpunkt des Pre-Proposals in Erarbeitung sein, jedoch noch nicht zwingend beigelegt werden.

In der Stufe der Full-Proposal erfolgt eine abschliessende Bewertung aller Kriterien (formelle und materielle Anforderungskriterien sowie Bewertungskriterien). Ein Netto-Null Fahrplan ist dem Full-Proposal beizulegen und wird in dieser Stufe geprüft.

Die Einladung zur Einreichung eines Full-Proposal ist keine Garantie für eine Förderung. Jede Änderung, die im Verlauf der Projektplanung zwischen Pre-Proposal und Full-Proposal auftritt, ist im Full-Proposal zu begründen. Falls die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes nicht nachvollziehbar ist, kann das BFE finanzielle Unterlagen (wie Jahresrechnungen und Revisionsberichte) zu den involvierten Unternehmen einfordern.

5. Anforderungs- und Bewertungskriterien

Pre- und Full-Proposals werden nach den folgenden Kriterien bewertet. Die Beurteilung der formellen und materiellen Anforderungen an das Gesuch erfolgt gemäss den nachfolgenden Kriterien F1 bis F5 sowie M1 bis M5. Jeder der genannten Aspekte wird mit «ja» oder «nein» bewertet. Das jeweilige Kriterium gilt als nicht erfüllt, wenn für einen der zugehörigen Aspekte mit «nein» bewertet wird. Sind die formellen Kriterien auch nach Gewährung einer Nachfrist zur Vervollständigung des Gesuchs nicht erfüllt, tritt das BFE nicht auf das Gesuch ein.



5.1. Formelle Anforderungskriterien

Tabelle 4: Formelle Anforderungskriterien

	Kriterium	erfüllt
F1	Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen (Gesuchformular und Anhänge wie z.B. Netto-Null-Fahrplan, etc.).	Ja/Nein
F2	Vollständigkeit und Verständlichkeit der benötigten Angaben und Informationen.	Ja/Nein
F3	Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und Fristen.	Ja/Nein
F4	Gesamtfinanzierung und wirtschaftliche Tragbarkeit des Projektes ist nachgewiesen.	Ja/Nein
F5	Nachweis der Einwilligung aller beteiligten Projektpartner (Unterschriften, Absichtserklärungen).	Ja/Nein

Eine vollständige Liste der **erforderlichen Unterlagen** findet sich in den Formularen von Pre- und Full-Proposal. Diese Formulare müssen alle **erforderlichen Informationen** enthalten, um eine Bewertung der materiellen Anforderungskriterien und der Bewertungskriterien zu ermöglichen.

Zu den **zeitlich verbindlichen Vorgaben** gehören u.a. die in dieser Ausschreibung vorgegebenen Fristen für die Einreichung von Pre- und Full-Proposal, die 12-monatige Ausschlussfrist für bereits erfolgte Teilnahmen an Ausschreibungen (Art. 12 Abs. 4 KIV), die Bedingungen bezüglich des Beginnes der Umsetzung der Massnahme (Art. 26 SuG) und dem Ende der Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 15 KIV).

Spätestens im Full-Proposal muss nachgewiesen werden, dass die **Gesamtfinanzierung** der Investitions- und Betriebskosten der Massnahme gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Summe der Eigenmittel der Gesuchsteller, allfällige Drittmittel sowie die beantragte Finanzhilfe die deklarierten Gesamtkosten decken. Der Antragssteller muss zudem die **wirtschaftliche Tragbarkeit** des Projekts nachzuweisen. Auf Anfrage sind die jüngsten Jahresrechnungen und Revisionsberichte (falls vorhanden) einzureichen, damit die Bonität überprüft werden kann.

Die Gesuchsteller bestätigen ihre **Einwilligung** zur Eingabe des Gesuches, den Wahrheitsgehalt der darin gemachten Angaben und die gesprochenen Eigenmittel durch die Unterzeichnung des Gesuches. Allfällige zusätzlich akquirierte Finanzbeiträge und erbrachte Leistungen an das Projekt von Quellen ausserhalb der Gesuchsteller und des Bundes (d.h. Drittmittel) müssen durch entsprechende Nachweise (z.B. Absichtserklärungen) bestätigt werden.

5.2. Materielle Anforderungskriterien

Tabelle 5: Materielle Anforderungskriterien

	Kriterium	erfüllt
M1	Die Massnahme fällt in eine förderfähige Entwicklungsphase.	Ja/Nein
M2	Die thematischen Anforderungen an die Massnahme sind erfüllt.	Ja/Nein
M3	Die Anforderungen bezüglich Netto-Null Fahrplan sind erfüllt.	Ja/Nein
M4	Die Anforderungen an Anlagenbetreiberinnen im EHS oder mit Verminderungsverpflichtung sind erfüllt.	Ja/Nein
M5	Die Massnahme leistet einen angemessenen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimapolitik des Bundes, insb. nach Artikel 3 KIG.	Ja/Nein

M1: Die Zulassungskriterien für die Teilnahme an der Ausschreibung umfassen u.a. die für eine Förderung erforderliche **Entwicklungsphase** (Art. 11 Abs 1 KIV).

M2: Die **thematischen Anforderungen** an die Massnahme umfassen den Anwendungsbereich (3.2), die Art der CO₂-Quelle (3.2), die Abscheidetechnologie (3.3) sowie die Mindestmenge an abgeschiedenem CO₂ (3.4).



M3: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Pre-Proposals muss für jedes involvierte Unternehmen ein **Netto-Null-Fahrplan** in Erstellung sein. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Full-Proposals müssen alle vollständige Netto-Null-Fahrpläne gemäss den Richtlinien nach Art. 5 KIG als Beilage eingereicht und die Relevanz der geplanten Massnahme für dessen Umsetzung nachgewiesen werden. Diese Fahrpläne werden parallel zum Evaluationsverfahren der Finanzhilfe von einer weiteren Expertengruppe des BFE und des BAFU hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen (vgl. [Richtlinie «Netto-Null Fahrpläne»](#)) gemäss Art. 3-8 KIV evaluiert und müssen allenfalls überarbeitet werden.

M4: Anlagenbetreiberinnen im **Emissionshandelssystem (EHS) oder mit Verminderungsverpflichtung** müssen im Full-Proposal zusätzlich nachweisen, dass die Kosten der Massnahme auch langfristig zu hoch sind für eine Umsetzung ohne Finanzhilfe und dass sie ihre Verminderungsverpflichtung auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahme einhalten (Art. 11 Abs. 3 KIV).

M5: Im Full-Proposal muss der Antragsteller nachweisen, dass die Massnahme einen angemessenen Beitrag an die Erreichung der **Ziele der Energie- und Klimapolitik** des Bundes leistet. Dies umfasst insbesondere das Erreichen der Netto-Null-Ziele für Unternehmen bis 2050 sowie die Realisierung von Emissionsverminderungen und Negativemissionen (Art. 3 & Art 5 KIG).

5.3. Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Qualität des Vorhabens erfolgt gemäss den nachfolgenden Bewertungskriterien Q1 bis Q6, welche mit einer Note von 1 bis 5 entsprechend der jeweiligen Bedeutung bewertet werden. Die Noten der einzelnen Kriterien werden anschliessend mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert und addiert. Die Gesamtpunktzahl beträgt somit 55 Punkte. Wird eine Punktzahl unter 23 erreicht, führt dies zur Abweisung des Gesuches. Die Kriterien Q3 bis Q6 müssen im Mittel eine Bewertung der Stufe 3 erreichen.

Die Gesuche werden anschliessend anhand ihrer Punktzahl rangiert. Haben mehrere Gesuche die gleiche Punktzahl werden sie gemäss dem effektive Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen in aufsteigender Form eingeordnet.

Tabelle 6: Bewertungskriterien

	Bewertungsskala	1	2	3	4	5	Gewichtung
Q1	Mitigationspotenzial [kt CO ₂ /a]	5-10	<20	<40	<100	>100	3
Q2	Kosten-Nutzen Verhältnis [CHF/t]	>400	<400	<300	<200	<100	2
Q3	Strategische Relevanz	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch	2
Q4	Erfolgswahrscheinlichkeit	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch	2
Q5	Anwendungspotenzial	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch	1
Q6	Innovationsgehalt	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch	1

Q1: Das **Mitigationspotenzial** bezeichnet die totale angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den gesamten Umfang der angestrebten Negativemissionen in Tonnen CO₂-eq pro Jahr. Der Anteil an abgeschiedenem CO₂ gemäss Anwendungsbereichen A1-A9 ist explizit ausgewiesen und liegt über der Mindestmenge von 5'000 t CO₂ pro Jahr. Der systemische, technische und finanzielle Zusammenhang von Massnahmen zusätzlichen zum Anwendungsbereich A1-A9 ist nachgewiesen.



Q2: Das **Kosten-Nutzen Verhältnis** bezeichnet das Verhältnis zwischen dem beantragten Förderbeitrag (in CHF) und der Gesamtmenge der angestrebten Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der angestrebten Negativemissionen über die Betrachtungsdauer der Massnahme in CHF/ Tonne CO₂-eq vermindert resp. NET (d.h. das Mitigationspotenzial)⁸. Der systemische, technische und finanzielle Zusammenhang von Massnahmen zusätzlich zum Anwendungsbereich A1-A9 ist nachgewiesen, um deren Mitigationspotenzial in der Berechnung zu berücksichtigen.

Q3: Die **strategische Relevanz** beinhaltet den Beitrag der Massnahme zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Energie- und Klimapolitik des Bundes. Bei den energetischen Zielen werden insbesondere die Energieeffizienz, die Energieintegration sowie die Auswirkung auf die Versorgungssicherheit im Winter bewertet. Ausserdem umfasst die strategische Relevanz die Auswirkung der Massnahme auf die Umwelt, den Verbrauch von natürlichen Ressourcen, sowie das Risiko der Verlagerung der Produktion und somit der Treibhausgasemissionen ins Ausland (Carbon Leakage).

Q4: Die **Erfolgswahrscheinlichkeit** beinhaltet u.a. die Vorgehensweise und Organisation im Projekt sowie die Vorarbeiten, Erfahrungen und Kompetenzen der involvierten Projektpartner.

Q5: Das **Anwendungspotenzial** beinhaltet u.a. das Multiplikationspotenzial (i.e., Anzahl Umsetzungen in der Schweiz und die zukünftige wirtschaftliche Tragbarkeit der Lösung) und das Umsetzungspotenzial (i.e., die zukünftige Entwicklung des Marktes und der Marktakteure für die Multiplikation). Beim Umsetzungspotenzial wird insbesondere auch die Nutzung von Synergien durch den Zusammenschluss zwischen verschiedenen CO₂ Punktquellen oder zwischen verschiedenen Sektoren (Bsp. Sektorkopplung) berücksichtigt.

Q6: Der **Innovationsgehalt** beinhaltet die Entwicklungsphase und die allgemeine Neuartigkeit des Vorhabens (i.e., Vorteile gegenüber bestehenden Lösungen; Risiken, Herausforderungen und erhoffter Erkenntnisgewinn bei der Umsetzung der Lösung, inländische Wertschöpfung durch den Aufbau von Know-How)

6. Höhe der Finanzhilfe

6.1. Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten einerseits die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Investitionskosten und andererseits der Anteil der jährlichen Betriebskosten, welche die Betriebskosten einer Anlage mit konventioneller Technik übersteigen. Berücksichtigt werden Kosten über höchstens 7 Betriebsjahre. Kapitalkosten (u.a. Kapitalzinsen) können nicht als Investitions- oder Betriebskosten geltend gemacht werden (Art. 14 Abs. 2 SuG). Wird ausschliesslich ein Investitionsbeitrag unter CHF 20 Millionen beantragt, müssen keine Angaben zu den Betriebskosten gemacht werden.

6.2. Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Kosten. Die effektive Beitragshöhe wird im Rahmen der Gesuchevaluation festgelegt und kann gekürzt werden.

Beträgt der beantragte Investitionsbeitrag mehr als CHF 20 Millionen, kann die Höhe der Finanzhilfe zudem auf die Mehrkosten gegenüber den Kosten für die konventionelle Technik gekürzt werden.

⁸ Falls der Gesuchsteller ein Gesuch für Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge stellt, wird das Kosten-Nutzen Verhältnis über den Zeitraum in dem Betriebsbeiträge gesprochen werden berechnet. Die Investitionsbeiträge werden entsprechend nur Anteilsmässig berechnet. Die Lebensdauer von Abscheideanlagen wird auf 20 Jahre normiert.



Die Gewährung der Finanzhilfe kann zudem an Auflagen geknüpft werden, wenn es dies im Lauf der Gesuchsevaluation als notwendig erachtet wird oder wenn die massgebenden Gesetzesbestimmungen dies erfordern sollten.

7. Zeitplan

Der Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens sieht wie folgt aus. Änderungen am Zeitplan aufgrund einer hohen Anzahl zu behandelnder Gesuche bleiben vorbehalten.

Datum	Schritt
15. Januar 2025	Veröffentlichung der Ausschreibung
15. März 2025	Frist für inhaltliche Fragen zur Ausschreibung
25. April 2025	Frist Einreichung Pre-Proposal
30. Mai 2025	Entscheid Pre-Proposal
31. Oktober 2025	Frist Einreichung Full Proposal
19. Dezember 2025	Kommunikation Förderzuschläge

Hat ein Unternehmen für eine Massnahme an einer Ausschreibung teilgenommen, kann für diese Massnahme frühestens 12 Monate nach Eingabefrist der Ausschreibung ein Gesuch eingereicht werden.

8. Fragen zum Ausschreibeverfahren

Fragen zur Ausschreibung sind per E-Mail zu richten an: itinerero@bfe.admin.ch

Inhaltliche Fragen müssen vor dem 15. März 2025 eintreffen. Nach diesem Datum werden nur noch administrative Fragen beantwortet. Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse werden auf der Website ([Förderung neuartige Technologien und Prozesse](#)) aufgeschaltet. Eine Fristverlängerung wird nicht gewährt.